Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 761

2019_08_DIJ_Gesetz_über_die_Verwaltungsrechtspflege_VRPG_2015.JGK.3854_Teil_1

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: -

Geändert: 152.05 | **155.21** | 211.1 | 215.326.2 | 271.1 | 721.0

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Erachnia dar aratan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ocheniues Neoni	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
	auf Antrag des Regierungsrates,			
	beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass <u>155.21</u> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 9				
¹ Eine Person, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzu- bereiten oder als Mitglied einer Be- hörde zu amten hat, tritt in den Aus- stand, wenn sie				

Caltandae Bacht	Franksis der ereten Leeuws	Antrag Kommission	Antrag Kommission II	
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
a in der Sache ein persönliches Inte- resse hat;				
b am Vorentscheid mitgewirkt hat;				
c mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Kindesannahme, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, wobei die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt;				
d eines gesetzlichen Erfordernisses für das Amt verlustig geht;				
e eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;				
f aus andern Gründen in der Sache be- fangen sein könnte.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Gonoridos Rosin	Ligentis del elstell Lesding	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
² Über Ablehnungsbegehren sowie über den bestrittenen Ausstand ent- scheidet die in der Sache zuständige Rechtsmittelbehörde oder, wenn Mit- glieder einer Kollegialbehörde in den Ausstand treten, die Behörde unter Ausschluss der Betroffenen. Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einer Verwaltungs- oder Verwaltungsjustiz- behörde betroffen, so entscheidet die vorgesetzte Stelle. Ist die Regierungs- statthalterin oder der Regierungsstatt- halter betroffen, so entscheidet in je- dem Fall die Direktion für Inneres und Justiz.	[FR: geändert]			
³ Für den Regierungsrat gelten die be- sonderen Vorschriften über seine Or- ganisation; vorbehalten bleiben auch die Vorschriften über die Unvereinbar- keiten und den Ausstand nach dem Gemeindegesetz.				
⁴ Über die Ablehnung des Verwaltungsgerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Obergericht. Im Falle des Ausstandes so vieler Mitglieder des Verwaltungsgerichts, dass unter Einschluss der Ersatzleute die Spruchbehörde nicht mehr ordnungsgemäss besetzt werden kann, entscheidet ein vom Grossen Rat gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen.				

Geltendes Recht	Franksia dan anatan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
⁵ Über Ablehnung oder Ausstand kann ohne Anhörung der Gegenpartei entschieden werden. Im Übrigen gelten für das Gesuch und die Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO) ¹⁾ sinngemäss.				
Art. 33 Rückweisung zur Verbesserung	Art. 33 Rückweisung zur Verbesserung bzw. zur Übersetzung			
¹ Die Behörde weist unklare, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück.	¹ Die Behörde weist unklare, <u>weitschweifige</u> , unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück.			
² Sie setzt dazu eine kurze Nachfrist mit dem Hinweis darauf, dass die Ein- gabe als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der Frist wieder eingereicht wird.				
³ Bei fristgebundenen Eingaben müssen Antrag und Begründung innert der Frist eingereicht sein.				
Art. 34 Sprache der Instruktion				

¹⁾ SR 272

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Contained Noont	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
¹ Gemeindebehörden und Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter instruieren in der für ihren Verwaltungskreis geltenden Amtssprache.	[FR: geändert]			
² Die übrigen Behörden instruieren in der Sprache des von der Sache her betroffenen Verwaltungskreises. An- sonsten richtet sich die Sprache der In- struktion nach der in der Eingabe ge- wählten Amtssprache.				
³ Im Einverständnis mit den Parteien können die für den ganzen Kanton zu- ständigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden in der andern Landes- sprache instruieren.				
Art. 56 Wiederaufnahme 1 Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die Verwaltungsbehörde wiederaufzunehmen, wenn				
a ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf die Ver- fügung eingewirkt wurde; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis anderswie erbracht werden;				

Geltendes Recht	Function description I commu		Antrag Regie-	
Generales Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
b die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entschei- dende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind;	b die Partei <u>oder die Behörde</u> nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder ent- scheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung ent- standen sind;			
c zwingende öffentliche Interessen es rechtfertigen.				
Zugunsten des Verfügungsadressaten kann die Behörde das Verfahren jederzeit wiederaufnehmen.				
² Vorbehalten bleibt eine andere ge- setzliche Regelung der Wiederauf- nahme des Verfahrens und der Ände- rung der Verfügung.				
³ Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens müssen innert 60 Tagen seit Entdeckung des Wiederaufnahme- grundes gestellt werden.				
⁴ Nach Ablauf von zehn Jahren seit Er- öffnung der Verfügung ist eine Abän- derung der Verfügung nur aus den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen zulässig.				
Art. 62 Direktion				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Recit	Ergebnis der ersten Lesding	Mehrheit	ehrheit Minderheit	rungsrat III
¹ Die in der Sache zuständige Direktion beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a				
a von ihr untergeordneten Verwaltungseinheiten (Ämtern, Abteilungen, Dienststellen), sofern nicht die Gesetzgebung ein Rechtsmittel unmittelbar an eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht,				
b der Regierungsstatthalterinnen oder Regierungsstatthalter, soweit die Ge- setzgebung es vorsieht,	b der Regierungsstatthalterinnen oder und Regierungsstatthalter, soweit die Ge- setzgebung es vorsieht,			
c der Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,				
d anderer kantonaler Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buch- stabe c, soweit die Gesetzgebung nicht eine andere Rechtsmitte- linstanz vorsieht.				
² Die Direktion entscheidet als letzte kantonale Instanz, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.				
Art. 63 Regierungsstatthalter	Art. 63 Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter			
¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt Be- schwerden gegen	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Necin	Ligebilis del elstell Lesulig	Mehrheit Minderheit	rungsrat III	
a Verfügungen von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und kommunalen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, ausser das Gesetz sehe die Be- schwerde an eine andere Instanz vor,				
b Akte im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b, ausser das Gesetz sehe eine Beschwerde an eine an- dere Instanz vor.				
² Zuständig ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der handelnden Behörde. Über Beschwerden gegen Akte von Organen einer Regionalkonferenz entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter desjenigen Verwaltungskreises, in dem das Einwohnerschwergewicht liegt.	[FR: geändert]			
Art. 64 Regierungsrat				
¹ Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern nicht	¹ Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern-nicht			

O.K. J. B. J.		Antrag Kommission II	ı II	Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
a ein Rechtsmittel unmittelbar an eine verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht,	a einkein Rechtsmittel unmittelbar an das Verwaltungsgericht oder an eine andere verwaltungsunabhängige kantonale Jus- tizbehörde offensteht,			
b das eidgenössische Recht ein Rechtsmittel unmittelbar an den Bun- desrat oder an eine eidgenössische Verwaltungsjustizbehörde vorsieht,	b das eidgenössische Recht einkein Rechtsmittel unmittelbar an den Bun- desrat oder an eine eidgenössische Ver- waltungsjustizbehörde vorsieht, [FR: un- verändert]			
c die Direktion beziehungsweise die Regierungsstatthalterin oder der Re- gierungsstatthalter kantonal letztin- stanzlich entscheidet.	c die Direktion beziehungsweise die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter nicht kantonal letztinstanzlich entscheidet.			
Art. 88 Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter	[FR: geändert]			
¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt auf Klage hin	[FR: geändert]			
a				
b vermögensrechtliche Streitigkeiten aus öffentlichem Recht zwischen Ge- meinden,				
c vermögensrechtliche Ansprüche Privater aus öffentlichem Recht gegen Gemeinden,				

Geltendes Recht	Freehnie der ersten Leeung			Antrag Regie-
Generales Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
d unter Vorbehalt von Artikel 87 Buch- stabe b Streitigkeiten aus öffentlich- rechtlichen Verträgen, soweit die zu- ständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfü- gung zu regeln hat,				
e vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Privaten aus öffentlichem Recht.				
Art. 104 Parteikosten				
¹ Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung an- fallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsge- setzgebung.	[FR: geändert]			
² Bei aufwendigen Verfahren kann die Verwaltungsjustizbehörde Privaten, die ihren Prozess selber geführt haben, eine angemessene Parteientschädi- gung und Auslagenersatz zuerkennen.				
³ Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a haben im Beschwerdeverfahren keinen An- spruch auf Parteikostenersatz.	³ Verwaltungsbehörden im Sinne von Arti- kel 2 Absatz 1 Buchstabe a <u>und, vorbe-</u> <u>hältlich von Absatz 4, Behörden im Sinne</u> <u>von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c</u> haben im Beschwerdeverfahren keinen An- spruch auf Parteikostenersatz.			

Oalfandas Baski	Familia da ancian l'accion	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
⁴ Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c haben im Beschwerdeverfahren in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.	⁴ Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und, soweit von diesen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben be- traut, Behörden im Sinne von Artikel 2 Ab- satz 1 Buchstabe c haben im Beschwer- deverfahren in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz, wenn die tatsäch- lichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.			
Art. 105				
¹ Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht grundsätzlich keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschiessen. Hat jedoch die gesuchstellende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.	¹ Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht grundsätzlich unter Vorbehalt von Absatz 1a keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschiessen. Hat jedoch die gesuchstellende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. ^{1a} Hat die Partei keinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, wenn a das Verwaltungsverfahren auf Gesuch durchgeführt wird: in diesem Verfahren und im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren,			

Geltendes Recht	Freehnie der ereten Leeven	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	b das Verwaltungsverfahren von Amtes wegen durchgeführt wird: im anschlies- senden verwaltungsinternen Beschwer- deverfahren.			
² Im Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden sowie im Klageverfahren hat die beschwerdeführende bzw. klagende oder appellierende Partei einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten. In besonderen Fällen kann die instruierende Behörde von dieser Pflicht entbinden.				
³ Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden.	³ Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen <u>Sitz oder</u> Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden.			
⁴ Bezahlt die Partei nicht fristgemäss den verlangten Betrag und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, so ist auf ihre Begehren nicht einzutreten.				
5				
Art. 108 2. im Beschwerdeverfahren				

Geltendes Recht	Ergobnic der ersten Legung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ochemics Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
¹ Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben.	¹ Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebietegebietet eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigtenrechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben. [FR: unverändert]			
² Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Anderen Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind.				
	Rückweisung an Kommission mit der Auflage, die finanziellen Auswirkungen zu überprüfen. ^{2a} Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, dürfen nicht den übrigen unterliegenden Parteien auferlegt werden.	^{2a} Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, dürfen nicht den übrigen unterliegenden Parteien auferlegt werden.		^{2a} Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, dürfen nicht werden den übrigen unterliegenden Parteien nach Massgabe von Absatz 1 auferlegt werden.
³ Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint.				

Geltendes Recht	Errobnio der ereten Leguns	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Mechi	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
Art. 115 Zuständigkeit				
¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist für die Voll- streckung zuständig, soweit diese nicht durch die verfügende Behörde durch- geführt wird oder die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.	[FR: geändert]			
Art. 116 Vorgehen 1 Die Behörde setzt den Pflichtigen eine angemessene Frist zur Erfüllung und droht ihnen für den Versäumnisfall die Zwangsvollstreckung an, wenn dies nicht bereits geschehen ist. Mit dieser Androhung ist der Hinweis auf die Bestrafung nach Artikel 292 des				
Schweizerischen Strafgesetzbuches ¹⁾ im Falle des Ungehorsams zu verbinden.				
² Zusammen mit der Androhung der Zwangsvollstreckung oder spätestens nach unbenütztem Ablauf der zur Er- füllung gesetzten Frist verfügt die Be- hörde, wann und wie die Zwangsvoll- streckung durchgeführt wird (Vollstre- ckungsverfügung).				

¹⁾ SR 311.0

Geltendes Recht	Freehnie der ersten Leeung		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	rungsrat III	
	^{2a} Falls die Mitteilung des Zeitpunkts der Zwangsvollstreckung die Vollstreckung er- schweren könnte, kann darauf verzichtet werden.		
³ Die Vollstreckungsverfügung unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Verfügung oder das Urteil in der Sache.			
	T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■■		
	Art. T2-1 Übergangsbestimmung der Änderung zu Artikel 104 Absatz 3 und 4		
	¹ Beim Inkrafttreten dieser Änderung hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.		
	II.		
	2. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:		
Art. A1-1			
¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind			

Geltendes Recht	Ergobnic der ersten Legung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ocheniues Neoni	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
a Konfession,				
b Angaben über den persönlichen Ge- heimbereich, insbesondere den see- lischen, geistigen und körperlichen Zustand,				
c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO,				
d Angaben zum Kindes- und Erwach- senenschutz,				
e Angaben zum Haushalt,				
f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h.				
² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):				
Tabelle 1	Tabelle geändert Tabelle 2			
	2. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Erachnia der eraten Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ochemics Necili	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
Art. 10 6 Verfahren und Rechtsmittel				
¹ Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilprozess- rechtes und der Verwaltungsrechts- pflege ¹⁾ , soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält.	¹ Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richtetrichten sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege, soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält.			
² Das Obergericht beurteilt im Weiterziehungsverfahren als letzte kantonale Instanz Angelegenheiten nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) ²⁾ , soweit das Gesetz sie nicht einer anderen Behörde zuweist.	² Das Obergericht beurteilt im Weiterzie- hungsverfahren Beschwerdeverfahren als letzte kantonale Instanz Angelegenheiten nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsge- setz, BGG) ³⁾ , soweit das Gesetz sie nicht einer anderen Behörde zuweist. [FR: un- verändert]			
	^{2a} Das Verfahren vor dem Obergericht richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ⁴⁾ , wenn es sich bei der Vorinstanz um eine Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde handelt.			

¹⁾ BSG 155.21 2) SR 173.110 3) SR 173.110 4) BSG <u>155.21</u>

Geltendes Recht	Freehnia den austen Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generiues Necin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
³ Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Obergerichts ent- scheiden, richtet sich nach den Best- immungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Die Weiterziehung an das Obergericht ist binnen 30 Tagen zu er- heben. Abweichende Vorschriften die- ses Gesetzes und der besonderen Ge- setzgebung bleiben vorbehalten.	³ Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Obergerichts entscheiden, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). VRPG. Die WeiterziehungBeschwerde an das Obergericht ist binnen 30 Tagen zu erheben. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.			
Art. 17 Zivilstandsdienst 1 Zuständigkeit und Rechtsschutz				
¹ Der Zivilstandsdienst ist Aufgabe des Kantons.				
² Die Zivilstandsämter unterstehen dem zuständigen Amt der Sicherheits- direktion.				
³ Aufsichtsbehörde in Zivilstandssachen ist die Sicherheitsdirektion.				
⁴ Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion können binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	⁴ Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion können binnen 30 Tagen an das beim Obergericht weitergezogenangefochten werden. [FR: unverändert]			
Art. 20a Rechtsschutz bei der Aufsicht über die Stiftungen				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II Mehrheit Minderheit		Antrag Regie-
Generiues Recin	Ergebnis der ersten Lesung			rungsrat III
¹ Bei Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB können die Betroffenen ge- gen Verfügungen der Aufsichtsbehör- den Beschwerde an die Direktion für Inneres und Justiz erheben.				
² Gegen Verfügungen der Umwand- lungs- und Abänderungsbehörde kön- nen die Betroffenen				
a Beschwerde an die Direktion für In- neres und Justiz erheben, wenn die BBSA verfügt hat, und				
b Einsprache erheben, wenn die Direktion für Inneres und Justiz verfügt hat.				
³ Der Beschwerdeentscheid oder die neue Verfügung kann binnen 30 Ta- gen an das Obergericht weitergezogen werden.	³ Der Beschwerdeentscheid oder die neue Verfügung kann binnen 30 Tagen an das <u>beim Obergericht weitergezogenange-</u> <u>fochten</u> werden. [FR: unverändert]			
Art. 64 2 Verfahren 2.1 Im allgemeinen				
¹ Der Regierungsstatthalter ernennt auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben zur Durchführung des Inventars einen Massaverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat.				
² Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erben.	² Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden Beanstandungen der Erben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
Generales Recit	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat iii
Art. 74a Rechtsschutz				
¹ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierungstatthalterin oder des Regierungsstatthalters betrefend die Aufsicht über Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker und andere erbrechtliche Vertreterinnen und Vertreter, Massregeln für die Sicherung der Erbschaft sowie das öffentliche Inventar können binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	¹ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierungstatthalterin oder des Regierungsstatthalters betreffend die Aufsicht über Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker und andere erbrechtliche Vertreterinnen und Vertreter, Massregeln für die Sicherung der Erbschaft sowie das öffentliche Inventar können binnen 30 Tagen an das beim Obergericht weitergezogenangefochten werden. [FR: unverändert]			
Art. 124 2.4 Aufsichtsbehörde und Rechtsschutz 1 Die Direktion für Inneres und Justiz ist die kantonale Aufsichtsbehörde über die Grundbuchämter. Sie übt die Aufsicht über deren administrative, organisatorische und fachliche Führung aus und legt mit ihnen Leistungsvereinbarungen fest. 2 Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden. 3 Der Regierungsrat regelt die Aufsicht und Steuerung durch Verordnung.	² Beschwerdeentscheide der-Direktion für Inneres und Justiz können binnen 30 Tagen an das beim Obergericht weitergezogenangefochten werden. [FR: unverändert]			
Art. 131a 5.4 Rechtspflege				

Caltandas Dasht	Funchair des aucton Locus	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
¹ Gegen die Einspracheverfügung des Grundbuchamts kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Direktion für Inne- res und Justiz erhoben werden.				
² Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können innert 30 Tagen an das Obergericht weitergezo- gen werden.	² Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können innert 30 Tagen an das beim Obergericht weitergezogenangefochten werden. [FR: unverändert]			
	3. Der Erlass 215.326.2 Gesetz betreffend die Handänderungssteuer vom 18.03.1992 (HG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz betreffend die Handände- rungssteuer	Gesetz betreffend die Handände- rungssteuerHandänderungssteuer- gesetz			
(HG)	(HGHStG) [FR: unverändert]			
vom 18.03.1992				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
auf Antrag des Regierungsrates,				
beschliesst:				
Art. 11a Nachträgliche Steuerbefreiung 1. Gesuch, Stundung				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
¹ Die Erwerberin oder der Erwerber eines Grundstücks kann bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung stellen, wenn sie oder er das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen will.				
² Das Grundbuchamt weist das Gesuch ab, wenn dieses im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäss Artikel 11b von vornherein aussichtslos erscheint.				
³ In den anderen Fällen stundet das Grundbuchamt die Handänderungs- steuer auf den ersten 800 000 Franken der Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks.				
⁴ Wird die Stundung gewährt und liegen die übrigen Voraussetzungen vor, nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor.				
⁵ Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht ge- mäss Artikel 22 Absatz 2.	⁵ Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2, das vom Grundbuchamt zusammen mit dem Erwerbsgeschäft im Hauptbuch eingetragen wird.			
⁶ Für das Verfahren gelten die Artikel 17 ff.				
	Art. 16a Bearbeitung von Daten aus zentralen Personendatensammlungen			

Geltendes Recht	Freehnie des austeu Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	 ¹ Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben steht dem Grundbuchamt das Basisprofil gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ einschliesslich früherer Daten im Abrufverfahren zu Verfügung. ² Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Gewährung der nachträglichen Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a erfüllt sind, stehen dem Grundbuchamt zudem insbesondere die Angaben zum Zivilstand, zur Eltern-Kind-Beziehung sowie zum Haushalt einschliesslich früherer Daten im Abrufverfahren zur Verfügung. 			
Art. 17a Nachträgliche Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a 1. Verfahren 1 Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt vor Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.	¹ Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt verinnert 30 Tagen nach Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur nachträglichen Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sindeder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.			

¹⁾ BSG 152.05

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ligentis del elstell Lesding	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
² Sind die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung erfüllt, heisst das Grundbuchamt das Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung gut, verfügt diese und löscht das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss Artikel 11a Absatz 5.				
³ Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b nicht erfüllt sind, weist es das Ge- such ab und hebt die Stundung auf.				
Art. 17b 2. Bezug der gestundeten Steuer				
¹ Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin, be- zieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.	¹ Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor- oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin , bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.			
Art. 23 Erlass und Stundung 1. Durch die Direktion für Inneres und Justiz				
¹ Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt oder stundet auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise, wenn deren Bezahlung für die betreffende Person eine offenbare Härte bedeutet oder sie in ihrer wirtschaftlichen Exis- tenz gefährdet.				

Geltendes Recht	Erachnia dar arater I saura			Antrag Regie-
Generales Recin Erge	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
² Sie stundet auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Erlassverfah- rens.	² Sie stundet auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Erlassverfahrens.			
Art. 24a 3. Durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion				
¹ Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Verfah- rens.	¹ Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Verfahrens.			
Art. 25 4. Gemeinsame Bestimmungen				
¹ Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung beim Grundbuchamt zuhanden der Stundungs- beziehungsweise Erlassbehörde einzureichen.	¹ Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung bzw. der Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 beim Grundbuchamt zuhanden der Stundungs- beziehungsweisebzw. Erlassbehörde einzureichen.			
² An den Erlass oder die Stundung können Bedingungen geknüpft und im Grundbuch angemerkt werden.				
³ Aufgrund der Stundungsverfügung der Wirtschafts-, Energie- und Umwelt- direktion oder der Direktion für Inneres und Justiz nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor.				
Art. 26 Verfahren				

Geltendes Recht	Ergobnic der ereten Legung			Antrag Regie-
Generales Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ soweit die- ses Gesetz nichts Abweichendes be- stimmt.	¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes <u>vom 23.</u> <u>Mai 1989</u> über die Verwaltungsrechts- pflege <u>(VRPG)</u> ²⁾ , soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.			
² Die Steuerpflichtigen k\u00f6nnen sich vor den kantonalen Instanzen durch im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarinnen und Notare vertreten lassen.				
Art. 27 Rechtsweg				
¹ Gegen die Veranlagung durch das Grundbuchamt kann Einsprache erho- ben werden.	¹ Gegen die Veranlagung durch das Grundbuchamt nach diesem Gesetz erlas- <u>senen Verfügungen des Grundbuchamts</u> kann Einsprache erhoben werden.			
² Gegen die Einspracheverfügung kann bei der Direktion für Inneres und Justiz Beschwerde erhoben werden.				
³ Gegen den Entscheid der Direktion für Inneres und Justiz kann beim Ver- waltungsgericht Beschwerde geführt werden.				
⁴ Gegen die Erlass- oder Stundungs- verfügung der Direktion für Inneres und Justiz kann beim Verwaltungsge- richt Beschwerde geführt werden.	⁴ Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung der Direktion für Inneres und Justiz gemäss Artikel 23 kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.			

¹⁾ BSG 155.21 2) BSG <u>155.21</u>

Oaltandar Barkt	F	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	⁵ Einsprachen und Beschwerden gegen Pfandrechtsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.			
Art. 28				
¹ Die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) ¹⁾ über Widerhandlungen und Nachsteuer sind sinngemäss anwendbar.				
² Zuständige Behörde ist das Grund- buchamt.				
³ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 228 Absatz 2 StG ist die Direktion für Inneres und Justiz.	³ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 228225 Absatz 2 StG ist die Direktion für Inneres und Justiz.			
	4. Der Erlass <u>271.1</u> Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
	Art. 21a Pilotprojekte (Art. 401 ZPO)			
	¹ Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten nach Artikel 401 ZPO durch Verordnung erlassen.			

¹⁾ BSG <u>661.11</u>

Galtandas Bacht	Geltendes Recht Ergebnis der ersten Lesung		Antrag Kommission II	
Generales Necin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	5. Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.03.2022) wird wie folgt geändert:			
	Art. 41a Sicherstellung der Parteikosten vor Verwaltungsgericht 1 Verpflichtete Parteien 1 Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht kann die beschwerdeführende Partei auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verpflichtet werden, wenn sie im Einspracheverfahren unterlegen ist. 2 Beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.	² Beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.	² BeschwerdeführendePrivate Organisationen nach Artikel 35a und beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.	Antrag Kommissions- mehrheit.
	Art. 41b ² Schaden und Finanzielles ¹ Im Gesuch hat die Gegenpartei einen Schaden glaubhaft zu machen, der aufgrund der Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht eingetreten ist oder noch eintreten wird und im Zusammenhang mit dem angefochtenen Bauentscheid steht. ² Die Schadenshöhe muss mindestens fünf Prozent der Baukosten betragen und darf 25'000 Franken nicht unterschreiten.			

Caltandas Dacht	Function description I commo	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	 ³ Bezahlt die beschwerdeführende Partei den verlangten Betrag nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten. ⁴ Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege bleibt vorbehalten. 			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 17. März 2022	Bern, 24. Juni 2022		Bern, 6. Juli 2022
	Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Junker Burk	hard	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

Tabelle 1

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
1.	Bundesgesetze	

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzge- setz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebser- krankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2)	f
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanz- kontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrations- gesetz sowie zum Asylgesetz (EG AlG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

Tabelle 2

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
1.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzge- setz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebser- krankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.		
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversiche- rung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrations- gesetz sowie zum Asylgesetz (EG AlG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f